

4. Volkswirtschaftliche Beurteilung.

a) Bankinteressen.

Von den aus der ungenügenden Rechtssicherheit sich ergebenden Gefahren abgesehen, ist die Diskontierung von Buchforderungen mit zahlreichen weiteren Nachteilen verknüpft, die eine Einbürgerung dieser Kreditform unter dem Gesichtspunkte der Bankinteressen wenig wünschenswert erscheinen lassen.

Zunächst einmal: diskontierte Buchforderungen sind eine sehr wenig liquide Anlage. Während diskontierte Wechsel, weil sie jeden Augenblick bei der zentralen Notenbank rediskontiert werden, geradezu als zinstragende Kasse bezeichnet werden, gibt es für diskontierte Buchforderungen keine zentrale Notenbank und keinen Redis-kont, die in dieser Form der Kundschaft zur Verfügung gestellten Beträge sind bis zum Verfall immobilisiert.

Zum Zweiten: die grosse Gefahr des Kreditschwindels durch Doppelzessionen. Da der Schuldner keine Abtretungsanzeige erhält, so ist es leicht möglich, eine und dieselbe Forderung an mehreren Stellen zu diskontieren, und dass diese Gefahr nicht bloss theoretisch vorliegt, beweist die Tatsache, dass die das Geschäft pflegenden österreichischen Bankinstitute, durch üble Erfahrungen und Verluste belehrt, sich veranlasst gesehen haben, eine „Evidenzzentrale“ zu gründen, ein Bureau, dem alle angeschlossenen Institute die von ihnen diskontierten Buchforderungen mit dem Namen des Zedenten, des Buchschuldners und des Betrages mitteilen, und dem die Kontrolle über Doppelzessionen vorliegt. Und zur Gefahr des Kreditschwindels durch Doppelzessionen tritt hinzu der im Inkassomandat zweifellos liegende Anreiz zur Unehrllichkeit, zur Verwendung der für die Bank eingezogenen Schuldsommen für eigene Zwecke, zunächst wohl immer in der guten Absicht, den Betrag aus anderen, mit Sicherheit erwarteten Einnahmen an die Bank abzuführen, doch nicht immer mit der Möglichkeit, diese Absicht zu verwirklichen.

